

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz unsere Waffe, Gerechtigkeit unser Ziel.

Zeitschrift für Kriminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege des In- und Auslandes, verbunden mit politischer Rundschau und einem Feuilleton.

Abonnement: Im deutschen Reich und in Oesterreich vierteljährlich 2 Mark 50 Pf. In Berlin einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (morgens) je 2-5 Bogen Folio.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile 40 Pf., die ganze Seite 210 Mark.

Verantwortlicher Redacteur: W. Quanter in Berlin.

Sonnabend, den 3. Juni.

Verlag und Expedition: Gustav Behrend (Hermann Förstner) Berlin C., Roßstraße 80.

Landgericht I.

Erste Strafkammer.

1. Der Bureaudiener Alfred Elstermann war bei der Nationalbank angestellt, während sein Bruder bei der Deutschen Bank als Kassenbote in Diensten stand.

Dieses Papier nahm Elstermann an sich und setzte es bei dem Berliner Bankverein in bare Münze um. Nachdem er somit die Angelegenheit prompt erledigt hatte, begab er sich zu seinem Bruder, der den Betrag, es handelte sich um etwa 4000 Mk. — mit ihm teilte.

Die Fälschung blieb indes nicht lange unentdeckt, und es ließ sich auch leicht ermitteln, daß der Kassenbote der Deutschen Bank der Fälscher sein mußte.

Aus diesem Grunde hatte sich Alfred Elstermann gestern allein vor Gericht zu verantworten. Wenn der Angeklagte auch die Fälschung nicht selbst vorgenommen hatte, so war dies für die Beurteilung der Sache ziemlich unerheblich; denn der § 270 des Strafgesetzbuchs lautet: „Der Urkundenfälschung wird es gleich geachtet, wenn jemand von einer falschen oder verfälschten Urkunde, wissend, daß sie falsch oder verfälscht ist, zum Zwecke einer Täuschung Gebrauch macht.“

Das war ihm übrigens auch bekannt; denn er richtete auf die Bestimmung des § 270 seine Verteidigung, indem er behauptete, er sei im besten Glauben zu dem Bankier Cohn gegangen, da er selbst die Quittung für echt gehalten habe.

Diese Angabe fand jedoch keinen Glauben, da man wohl annehmen durfte, daß der Angeklagte nicht aus reiner Gefälligkeit für seinen Bruder den Auftrag ausgeführt haben würde, und mindestens hätte er dann keine Veranlassung gehabt, den erhaltenen Check erst bei dem Berliner Bankverein einzuwechseln.

2. Eine recht sonderbare Geschäftspraxis hatte der Kaufmann Eugen Günther ausgeübt, um ein Kaufgeschäft nicht rückgängig werden zu lassen. Den Laden des Günther hatte eine Dame der besseren Stände betreten, um eine Büchse Heringe in Aspik zu kaufen.

Die Dame bat ihn nun, die Büchse sofort zu öffnen, und Günther kam diesem Wunsche auch bereitwillig nach. Der Dame fiel es jedoch auf, daß beim Einsich in den Deckel eine dünnflüssige Masse hervorquoll, und sie machte auch den Günther hierauf aufmerksam.

Die Dame blickte nun in die geöffnete Büchse und erklärte dann, daß sie diese Heringe nicht abnehmen könne, da sie nicht das seien, was sie verlangt habe.

Günther wollte jedoch hiervon nichts wissen; er

sprang vielmehr mit einem gewaltigen Satz hinter dem Ladentisch hervor, stellte sich vor die Ausgangsthür und erklärte, daß er den Ausgang nicht eher freigegeben werde, als bis die Heringe bezahlt seien; möge daraus entstehen, was da wolle.

Günther rief ihr noch höhnisch nach, daß sie thun solle, was sie nicht lassen könne; das Erzählen habe sie gratis. Die Folge dieses Vorfalls war für den übereifrigen Kaufmann eine Anklage wegen Freiheitsberaubung.

Im geistigen Termin behauptete der Angeklagte, die Dame habe Delikatessheringe verlangt und auch erhalten, er könne doch, wenn er die Dose geöffnet habe, nicht den Kauf rückgängig machen, weil er für eine geöffnete Dose durchaus keine Verwendung habe.

Der Staatsanwalt beantragte wegen der Freiheitsberaubung eine mehrmonatige Gefängnisstrafe. Der Gerichtshof gelangte jedoch zu der Ansicht, daß eine Freiheitsberaubung nicht vorliege, wohl aber eine sehr dreiste Nötigung einer mehrlosen Dame gegenüber.

Landgericht II.

Zweite Strafkammer.

Der Polizeidiener Ernst Hoff ist ein leidenschaftlicher Jagdliebhaber, und das ist sein Verderben geworden; denn da ihm nicht die Mittel zu Gebote standen, sich eine Jagd zu pachten, pürschte er in seinen dienstfreien Stunden auf fremden Gebieten.

Viel Glück scheinen die beiden aber in der Ausübung des edlen Waidwerks nicht gehabt zu haben; denn gewöhnlich schossen sie nur „Löcher in die Luft“, was dem Wilde glücklicherweise nicht sonderlich zum Schaden gereichte, sondern nur die Waldruhe vorübergehend störte.

Kurz und gut, es wurde auch seitens der Forstbeamten beschlossen, dem Polizeibeamten und seinem Sohne etwas genauer auf die Finger zu sehen, und deshalb wurden alle Vorbereitungen getroffen, um die Verdächtigen auf frischer That zu erwischen.

Der Wunsch, die Schuldigen zu überrumpeln, ging wirklich in Erfüllung. Schmal ist zwar der Weg der Jugend, aber auch der Wilderer sucht mit Vorliebe die schmalen Wege auf, und deshalb hatte man ein Gebüsch, welches an einem ganz schmalen, fast niemals be-

gangenen Fußpfade belegen war, als Beobachtungspunkt auserlesen. Bald erschienen auch Vater und Sohn, sahen sich schon ringsum, ob auch „die Luft rein“ sei, und als sie niemanden entdeckten, machten sie sich schußbereit.

Auch der Sohn gab eiligst Fersenzug; er hatte aber das Unglück, über eine Baumwurzel zu stolpern, und deshalb fiel er mit großer Gewalt auf die Erde. Dadurch war er nicht mehr in der Lage, sich sofort zu erheben, und der Forstbeamte konnte ihn erreichen.

Sowohl gegen den Vater als auch gegen den Sohn wurde Anklage wegen unberechtigten Jagdens erhoben; dem Sohne fiel außerdem auch der Widerstand gegen einen Forstbeamten zur Last.

Der Gerichtshof war jedoch der Ansicht, daß die Entlastungszeugen nicht vermocht hätten, den beiden Angeklagten zu nützen; denn durch die Belastungszeugen sei die Schuld im Sinne der Anklage erwiesen worden.

Der Vater sei am härtesten zu bestrafen; denn der Gerichtshof habe erwogen, daß Hoff als Polizeibeamter dazu dagewesen sei, Gesetzesverletzungen zu verhüten und auch den Wilderern auf die Finger zu sehen. Die Gemeinde habe also hier den Vord zum Gärtner gemacht, und deshalb sei auf die höchste zulässige Gefängnisstrafe von 6 Monaten erkannt worden.

Andrandschen der gegen Feuersgefahr versicherten Sache durch einen Dritten in der Absicht, den Versicherer zum Vortheile des Versicherten um die Versicherungssumme zu schädigen.

Der § 265 des Reichsstrafgesetzbuchs bestimmt: „Wer in betrügerischer Absicht eine gegen Feuersgefahr versicherte Sache in Brand setzt, oder ein Schiff, welches als solches, oder in seiner Ladung, oder in seinem Frachtlohn versichert ist, sinken oder stranden macht, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren und zugleich mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu sechstausend Mark bestraft.“

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein, neben welcher auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.“

Der Thatbestand der vom IV. Strafsenat des Reichsgerichts im Urtheil vom 9. Dezember 1892 entschiedenen Strafsache ist folgender:

Der Angeklagte hatte den Maurer L. unter dem Versprechen von 50 Mk. aufgefordert, seinen — des Angeklagten — auf dem Felde stehenden Korndiemens anzuzünden, und zwar in der Absicht, durch das Abbrennen des Diemens und durch Täuschung der Versicherungsgesellschaft über die Entstehung des Brandes sich rechtswidrig die Versicherungssumme zu verschaffen.